

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Roman Johannes Reusch, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hohmann, Jens Kestner, Jörn König, Enrico Komning, Steffen Kotré, Christoph Neumann, Gerold Otten, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – Gesetz zur Modernisierung des Entschädigungsrechts für zu Unrecht erlittene Haft

A. Problem

Für eine Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder Anordnung im Strafverfahren gewährleistet der Staat nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) eine Entschädigung, sofern die Freiheitsentziehung letztlich zu Unrecht erfolgte. Die Entschädigung erfasst nicht nur den Ersatz des Vermögensschadens, sondern daneben den Ersatz des immateriellen Schadens in Form einer Pauschale von derzeit 25 Euro pro angefangenen Tag der Freiheitsentziehung (seit 2009).

Nach der Studie „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ (2017) wird die Höhe der „Haftentschädigung“ aus Sicht der Betroffenen nicht nur als viel zu gering, sondern sogar als „Hohn von staatlicher Seite“ oder als „Affront“ wahrgenommen. Im Rahmen der Konferenz der Justizminister vom November 2017 wurde beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine deutliche Erhöhung dieser „Haftentschädigung“ vorsieht.

Daneben wird es von den Betroffenen als demütigend empfunden, wenn von der „Haftentschädigung“ noch im Wege des Vorteilsausgleichs „Ersparnis für Unterkunft und Verpflegung“ in Abzug gebracht wird oder wenn daran gedacht wird, gegenüber dem Anspruch auf „Haftentschädigung“ die Aufrechnung mit Forderungen der Staatskasse gegen den Betroffenen aus anderen Rechtsgründen zu erklären; für die automatische Aufrechnung der „Haftentschädigung“ mit einer im Hinblick auf die Begehung eines anderen Delikts verhängten Strafe hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 10.05.2011 die Unzulässigkeit einer solchen Maßnahme entschieden.

Weiter wird von den Betroffenen bemängelt, dass der Ersatz eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, den Bruch in der Linie des Lebenslaufs nur unzureichend kompensieren kann. Vor allem länger inhaftierten Betroffenen fehlt nicht nur ein Teil der Lebenszeit, sondern auch der Erwerbslebenszeit, was sich wiederum nachteilig auf mögliche Renten- oder Versorgungsansprüche auswirkt.

B. Lösung

Der Entschädigungsanspruch für Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, wird auf 100 Euro und, sofern die Freiheitsentziehung länger als zwölf Monate dauert, auf 200 Euro je angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht. Gegenüber diesem Anspruch ist die Aufrechnung unzulässig. Eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich „ersparter Aufwendungen für Verpflegung und Unterbringung“ findet nicht statt. Ein Betroffener, dem länger als 6 Monate die Freiheit entzogen worden ist, ist für die Zeit der Inhaftierung nachzuversichern.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung der aktuellen Regelung ist unangemessen und kann nicht als Alternative gewertet werden. Eine Implementierung eines „Entschädigungsrahmens“, innerhalb dessen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls der Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, pro Tag berechnet werden soll, könnte zwar zu einem „Mehr“ an Einzelfallgerechtigkeit führen, würde aber, da langwierige, auch gerichtliche und instanzgerichtliche Verfahren über die angemessene Höhe der Entschädigungszahlung zu erwarten sein dürften, der gebotenen und gewünschten zeitnahen Auszahlung der Ersatzleistung entgegenstehen; ein solcher „Rahmen“ ist daher abzulehnen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt würde nur dann belastet werden, wenn Oberlandesgerichte in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes (Staatschutz-Strafsachen) erstinstanzlich entscheiden; die Praxisrelevanz ist gering. Es werden zum fast ausschließlichen Teil die Haushalte der Bundesländer mit Mehrausgaben belastet werden. Ausgehend von Schätzungen aus dem Jahr 2009 muss mit einer Mehrbelastung der Länderhaushalte in Höhe von ca. 12 Mio. Euro jährlich gerechnet werden. Die Höhe der Mehrausgaben lässt sich infolge Unkenntnis der Anzahl der zu Unrecht Inhaftierten bzw. der jeweiligen Haftdauer nicht exakt berechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es werden Mehrkosten durch die konkrete Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Ersatzleistungen und für die Berechnung der Nachversicherung entstehen.

F. Weitere Kosten

In den Fällen der Nachversicherung werden Kosten bei den Sozialversicherungsträgern entstehen; diese sind aber noch nicht abschätzbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – Gesetz zur Modernisierung des Entschädigungsrechts für zu Unrecht erlittene Haft

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 19 des Gesetzes vom 13. April 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe werden nach der Angabe zu § 7 die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 7a Ersatz für Schaden, der nicht Vermögensschaden ist
§ 7b Nachversicherung in der Rentenversicherung“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Gegenstand der Entschädigung ist der durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden; im Falle der Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Anordnung ist Gegenstand auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, sowie der Anspruch auf Nachversicherung in der Rentenversicherung.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3
3. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Ersatz für Schaden, der nicht Vermögensschaden ist

(1) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung; ist dem Betroffenen für mehr als zwölf Monate die Freiheit entzogen worden, so beträgt insoweit die Entschädigung 200 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Zeiten der Freiheitsentziehung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen werden bei der Berechnung zusammengerechnet, sofern ein rechtlicher Zusammenhang besteht. Zeiten der Unterbrechung der Freiheitsentziehung bleiben unberücksichtigt.

(2) Gegen einen Anspruch auf Ersatz des Schadens nach Absatz 1 ist die Aufrechnung nicht zulässig.

(3) Die Durchführung eines Vorteilsausgleichs hinsichtlich ersparter Aufwendungen für Unterkunft oder Verpflegung ist nicht zulässig.

§ 7b**Nachversicherung in der Rentenversicherung**

(1) War dem Betroffenen aufgrund gerichtlicher Anordnung länger als sechs Monate die Freiheit entzogen, so ist er für den gesamten Zeitraum des Freiheitsentzugs in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Bestehen für den Betroffenen bereits Anwartschaften bei einem Rentenversicherungsträger außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, so steht dem Betroffenen ein Wahlrecht zu, ob die Nachversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei dem anderweitigen Versicherungsträger durchgeführt werden soll.

(2) Zeiten der Freiheitsentziehung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen werden bei der Berechnung zusammengerechnet, sofern ein rechtlicher Zusammenhang besteht. Zeiten der Haftunterbrechung bleiben unberücksichtigt.

(3) Hatte der Betroffene während der Inhaftierung Anwartschaften in einer Rentenversicherung erworben, werden diese auf den Nachversicherungsanspruch angerechnet.

(4) Bemessungsgröße für die Nachversicherung ist der Schadensersatzbetrag des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist.

(5) Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind aus der Staatskasse zu leisten. Das Verfahren richtet sich ansonsten nach den §§ 181 bis 186a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist die signifikante Besserstellung des zu Unrecht von einer Strafverfolgungsmaßnahme oder einer (im Nachhinein als ungerechtfertigt festgestellten) strafrechtlichen Sanktion Betroffenen; sie dient der Aussöhnung oder Versöhnung des Betroffenen mit dem Recht.

Nach der bisherigen Regelung steht einem Betroffenen, der aufgrund des Vollzuges von Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme ein Schaden entstanden ist, im Falle des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht eine Entschädigung aus der Staatskasse zu. Diese Entschädigung als Ersatz eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, ist als Tagespauschale zu zahlen, und zwar in Höhe von 25 Euro je angefangenen Tag. Die Höhe der Tagespauschale ist seit ca. 10 Jahren unverändert.

Die Abspeisung eines Betroffenen, der zu Unrecht inhaftiert wurde, mit einer Tagespauschale von 25 Euro entspricht nicht dem Menschenbild des Grundgesetzes, insbesondere nicht der Menschenwürde. Die derzeitige Regelung taxiert den „Wert“ der Freiheit eines Menschen mit ca. 750 Euro je Monat – und damit fast nur die Hälfte dessen, was unter üblichen Bedingungen nach dem Mindestlohn an einen Arbeitnehmer monatlich zu zahlen ist, und was im Falle einer Urlaubsabgeltung an den Arbeitnehmer auszuzahlen wäre. Der von einer solchen – gleich ob Untersuchungshaft, Strafhaft oder sonstige Haft - Inhaftierung Betroffene sieht sich einer doppelten Verhöhnung ausgesetzt, wenn der „Wert“ der Freiheit dann auch noch als reine Rechengröße für einen „Vorteilsausgleich“ hergenommen werden soll.

Das Bestreben des Gesetzentwurfs ist, dem Betroffenen einen akzeptablen Ausgleich für die zu Unrecht erlittene Haft zu gewähren, so dass an die Stelle der Verbitterung über den Rechtsstaat das Gefühl der Genugtuung oder der Kompensation tritt, und zwar nicht nur, was die Höhe der Entschädigung, sondern auch, was flankierende Maßnahmen – damit dem Betroffenen tatsächlich etwas von der Entschädigung bleibt – anbelangt.

Notwendig ist die Verbesserung des Entschädigungsrechts, weil schon im Jahre 1988, als die Tagespauschale von 10 DM auf 20 DM angehoben wurde, die Erkenntnis vorhanden war, dass der Wert der Freiheit deutlich höher anzusetzen sei (vgl. Plenarprotokoll 11/69 vom 11.03.1988, S. 4683), sich aber seitdem nichts signifikant verändert hat. Die Anhebung von 20 DM auf 11 Euro pro Tag war lediglich der Währungsumstellung von DM auf Euro geschuldet. Die Anhebung von 11 Euro auf 25 Euro pro Tag im Jahre 2009 kann noch nicht einmal den Kaufkraftverlust (im Vergleich zu 1988) ausgleichen. Die Bundesregierung hat die Aufforderung der Herbstkonferenz der Justizminister und -senatoren von 2017 bislang unbeachtet gelassen. Die Implementierung flankierender Maßnahmen ist ohnehin überfällig. Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/287) in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/359) zu erkennen gegeben, dass sich der Meinung der Länder angeschlossen werde, wonach eine eingehende Überprüfung des Systems der Entschädigung nach dem Gesetz über Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) erforderlich sei. Geschehen ist aber bislang nichts. Daher ist der Gesetzentwurf notwendig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach der Studie „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ von A. Hoffmann und F. Leuschner (Kriminologische Zentralstelle, Band 11, Wiesbaden 2017) wird die derzeitige Rechtslage und Praxis als „Hohn von staatlicher Seite“ und als ein „Affront“ gegen die Betroffenen wahrgenommen. Nach dieser Studie besteht ein erhebliches Verbesserungspotential, was die Entschädigung von Personen, die nach rechtskräftiger Verurteilung in Strafhaft gehalten worden waren, und bei denen

nach erfolgreicher Wiederaufnahme des Verfahrens auf Freispruch oder berücksichtigungsfähiger Milderung erkannt wurde. Vergleichbar mit diesen Fällen – zumindest, was die Entschädigung der erlittenen Haft anbelangt – sind diejenigen, bei denen noch keine rechtskräftige Verurteilung und ein anschließendes Wiederaufnahmeverfahren vorliegen, sondern Strafverfolgungsmaßnahmen zu einer gerichtlich angeordneten Inhaftierung geführt haben.

Mit dem Gesetzentwurf soll bei gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug der Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, pro angefangenen Tag der Freiheitsentziehung auf 100 Euro angehoben werden. Beträgt die Zeitdauer der Inhaftierung mehr als 12 Monate, so erhöht sich die vorgenannte Tagespauschale ab dem ersten Tag des über 12 Monate hinausgehenden Zeitraums auf 200 Euro für jeden angefangenen Tag des Freiheitsentzugs. Stehen Freiheitsentziehungen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (z. B. Untersuchungshaft, Strafhaft, Auslieferungshaft usw.), so werden diese bei der Berechnung zusammengerechnet, sofern ein rechtlicher Zusammenhang besteht. Außerdem soll sichergestellt werden, dass der Entschädigungsanspruch nicht durch Aufrechnung oder Durchführung eines Vorteilsausgleichs geschmälert wird. Schließlich soll bei länger Inhaftierten auch ein Ausgleich dahingehend erfolgen, dass diese für die Zeit der Inhaftierung regelmäßig daran gehindert waren, für die Altersvorsorge Anwartschaften zu erwerben.

Der Vorteil der beabsichtigten Regelung gegenüber der derzeitigen Rechtslage besteht darin, dass eine wirkliche Aussöhnung des Betroffenen mit dem Recht erfolgen kann. Sowohl mit der Höhe der Entschädigung als auch mit der Sicherung, dass diese Entschädigung dem Betroffenen auch tatsächlich ungeschmälert zukommen wird, ist sichergestellt, dass dieser sich nicht ein zweites Mal von staatlicher Seite ungerecht behandelt fühlen muss.

III. Alternativen

Anderweitige Initiativen sind bis dato nicht bekannt. Die Fraktion der FDP hat nach der Kleinen Anfrage (BT-Drs. 19/287) und deren Beantwortung durch die Bundesregierung (BT-Drs. 19/359) keine eigenen Schritte zur Verbesserung der Rechtslage unternommen. Von der Bundesregierung sind in diesem Zusammenhang keine Vorhaben bekannt.

Die bisher bestehende Regelung kann nicht als Alternative verstanden werden. Sie ist nicht mehr zeitgemäß.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat in mehreren Pressemitteilungen und Depeschen eine Anhebung der Tagespauschale auf 100 Euro vorgeschlagen. Obwohl die beabsichtigte deutliche Steigerung zu begrüßen ist (zumindest für die ersten 12 Monate der Freiheitsentziehung wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf derselbe Wert vorgeschlagen), fehlen einerseits die flankierenden Maßnahmen, die dafür sorgen sollen, dass der Betroffene die Entschädigung auch ungeschmälert erhalten soll, und andererseits die Kompensationsvorschläge für länger Inhaftierte hinsichtlich der Altersvorsorge. Ein stimmiges Konzept hat der DAV nicht vorgelegt.

Es könnte noch die Einführung eines Rahmens für die Höhe der Tagespauschale, beispielsweise von 50 Euro bis 200 Euro, vorgesehen werden, wobei dann anhand bestimmter Kriterien die genaue Höhe festzulegen wäre. Eine solche Regelung würde aber dem erstrebten Ziel, die Entschädigung zeitnah dem Betroffenen zukommen lassen zu können, entgegenwirken, da Streitigkeiten über die Höhe der einzelnen Tagespauschale, evtl. auch im gerichtlichen und instanzgerichtlichen Verfahren, zu erwarten sind. Da sich zudem die inneren und äußeren Lebensumstände eines Betroffenen während der evtl. langen Dauer der Inhaftierung auch ändern können, wäre eine reichhaltige Kasuistik zu erwarten, die vielleicht der Einzelfallgerechtigkeit dienlich sein könnte, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber zu erheblichen Verzögerungen führt. Im bekannten Fall des Justizopfers Horst Arnold erlebte dieser die Auszahlung der Entschädigung nicht mehr.

Eine Alternativregelung, die einen vergleichbaren oder annähernd vergleichbaren Effekt erzielen könnte, kommt derzeit nicht in Betracht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nummer 25 des Grundgesetzes (Staatshaftung) oder aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative des Grundgesetzes (Strafrecht), ferner aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative (Bürgerliches Recht) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherungsrecht). Nach

Art. 74 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen u. a. Gesetze nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 des Grundgesetzes (Staatshaftung) der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Mit dem Gesetzentwurf, hier insbesondere nach § 7a Abs. 2 StrEG (neu), wird Art. 5 Abs. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention umgesetzt, siehe auch Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 11.05.2011, Az. 33.475/08.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz kann potenziell zu Mehrausgaben im Bundeshaushalt führen, und zwar in den Fällen, in denen Oberlandesgerichte in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes, also in Staatsschutz-Strafsachen, erstinstanzlich entscheiden. In Verfahren des Generalbundesanwalts wurden in Verfahren nach Wiederaufnahme in den Jahren 2013 bis 2017 keine Entschädigung gezahlt, siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/359, zu Frage 9).

Für den Bereich der Länderhaushalte ist mit nicht unerheblichen Mehrkosten (ca. 12 Mio. Euro jährlich) zu rechnen. Die Höhe der Mehrausgaben lässt sich infolge Unkenntnis der Anzahl der zu Unrecht Inhaftierten bzw. der jeweiligen Haftdauer nicht exakt berechnen.

Es ist mit der Begründung oder Ausweitung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in der Versicherung anderer Rentenversicherungsträger zu rechnen. Genaue Zahlen können noch nicht eingestellt werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt fallen (wenn überhaupt) nur geringe Mehrkosten an, die vernachlässigt werden können. Ein deutlich größerer finanzieller Aufwand trifft die Länderhaushalte. Die Mehrbelastung der Bundesländer wurde für die 2009 durchgeführte Anhebung der Tagespauschale auf ca. 1 Mio. Euro geschätzt. Dies vorausgesetzt, ist bei einer Umsetzung dieses Gesetzentwurfs von Mehrkosten bei den Ländern in Höhe von ca. 12 Mio. Euro auszugehen. Durch das Verbot der Aufrechnung und der Unzulässigkeit der Durchführung eines Vorteilsausgleichs für Unterkunft und Verpflegung ist mit einem Wegfall der Abfederung der Mehrkosten zu rechnen, deren genaue Höhe nicht eingeschätzt werden kann.

4. Erfüllungsaufwand

Es ist mit einem geringfügig steigenden Erfüllungsaufwand, insbesondere im Hinblick auf die Nachversicherung, zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, ebensowenig eine Evaluierung. Es ist aber mittelfristig regelmäßig zu überprüfen, ob die Sätze für den Ersatz der Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, noch angemessen sind, und ob die flankierenden Maßnahmen sowie die Sicherstellung des Erwerbs von Anwartschaften im Wege der Nachversicherung greifen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsangabe wird um die einzufügenden Paragraphen erweitert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 7 Abs. 1 StrEG wird angepasst, so dass klargestellt ist, dass auch die Nachversicherung in der Rentenversicherung vom Entschädigungsanspruch umfasst ist.

Zu den Buchstaben b und c

Die bisherige Regelung in § 7 Abs. 3 StrEG (alt) zum Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, wird aus § 7 StrEG herausgelöst und mit weiteren Regelungen diesen Anspruch betreffend in den neu zu schaffenden § 7a StrEG überführt. Der bisherige Absatz 4 wird daher zum Absatz 3 (neu).

Zu Nummer 3

Zu § 7a Abs. 1 StrEG (neu)

Es wird an der bisherigen Struktur und Wertung des Gesetzes festgehalten, wonach bei der Bemessung der Haftentschädigung keine persönlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hatte sich bisher ausdrücklich gegen eine Ungleichbehandlung armer und reicher Beschuldigter, zu der eine Berücksichtigung der unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse führen würde, ausgesprochen (vgl. auch BT-Drs. VI/1512, S. 3). Hieran soll, auch um langwierige Prozesse um die Bestimmung der zutreffenden Höhe der Tagespauschale zu vermeiden und den Betroffenen möglichst rasch die Entschädigung zukommen zu lassen, festgehalten werden.

Allerdings soll die Tagespauschale so spürbar angehoben werden, dass die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse dahinter zurücktreten kann. Die Anhebung der Tagespauschale generell auf 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung geht von folgender Überlegung aus: Das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers in Deutschland im Jahre 2017 lag (laut statista.de) bei 3.771 Euro, im produzierenden Gewerbe sogar bei 4.223 Euro. Eine Gleichsetzung dieses „Werts der Arbeit“ mit dem „Wert der Freiheit“ kann aber schon deswegen nicht erfolgen, weil die Vergütung eines Arbeitnehmers immer das Gegenstück zur erbrachten Arbeit darstellt – und an dieser fehlt es schließlich regelmäßig bei einer Inhaftierung. Auf der anderen Seite macht die Berufstätigkeit nur einen Teil des menschlichen Lebens aus; es sind auch noch Freizeit- und Urlaubsgestaltung sowie allgemein Lebens- und Familienplanung zu berücksichtigen. Schließlich – und dies als wichtigste Komponente – gebietet schon die Einmaligkeit des menschlichen Lebens, dass also in Haft verbrachte Zeit nicht „nachgeholt“ werden kann, eine spürbare Anhebung der Tagespauschale.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann der Ansatz von 3.000 Euro je Monat nur das unumgängliche Mindestmaß des „Wertes der Freiheit“ sein; hieraus ergibt sich eine Tagespauschale von 100 Euro. Dass es nicht auf „ganze“ Tage ankommen kann, sondern dass jeder angefangene Tag der Freiheitsentziehung zählt, ist nur recht und billig, und es entspricht auch der bisherigen Rechtslage.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit der Dauer der Inhaftierung die persönlichen Auswirkungen auf den Inhaftierten steigen. Je länger die Haft dauert, desto weniger wird ein – evtl. grundsätzlich wohlwollender – Arbeitgeber

bereit sein, eine Arbeitsstelle für den Betroffenen freizuhalten oder nicht dauerhaft neu zu besetzen. Ebenso wird, je länger die Haft dauert, ein – evtl. ebenfalls grundsätzlich wohlwollender – Vermieter bereit sein, die Wohnung bei Unregelmäßigkeiten der Mietzinszahlung dennoch nicht neu zu vermieten. Im Laufe der Inhaftierung reduzieren sich fast schon automatisch die üblichen Sozialkontakte – und schließlich verfestigt sich eine Stigmatisierung im Allgemeinen, wonach Zweifel an der Unschuldsvermutung mit der Dauer der Haft steigen. Insofern erscheint es angemessen, bei einer längeren Dauer der Freiheitsentziehung die Höhe der Tagespauschale nochmals deutlich zu steigern. Mit einem Wert von 200 Euro je angefangenen Tag der Freiheitsentziehung sollte eine ausreichende Kompensation möglich sein.

Der erhöhte Satz der Tagespauschale soll dann zur Anwendung kommen, wenn die Freiheitsentziehung länger als 12 Monate dauert. Nach einer Studie von Ostendorf aus 2009 (NK 2009, 126 ff.) stieg der Anteil derjenigen Untersuchungsgefangenen, die länger als 12 Monate in Haft gehalten wurden, von 1980 (3,4 %) bis 2007 (5,8 %) nicht übermäßig an, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Untersuchungshaft von mehr als 12 Monaten die Ausnahme bleibt und bleiben wird. Ausgehend von dieser Überlegung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verdopplung der Tagespauschale bei einer Freiheitsentziehung von mehr als 12 Monaten vorgesehen.

Mit der Anmerkung „insoweit“ in § 7a Abs. 1, Satz 1, 2. HS StrEG wird klargestellt, dass die erhöhte Tagespauschale erst ab dem 1. Tag, der über den Zeitraum von 12 Monaten hinausgeht, zur Anwendung kommen soll. Für die „ersten 12 Monate der Freiheitsentziehung“ bleibt es auch bei einer längeren Inhaftierung bei der Tagespauschale von 100 Euro.

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass Freiheitsentziehungen unterbrochen werden, so beispielsweise dann, wenn ein Beschuldigter aufgrund eines Haftbefehls zunächst in Untersuchungshaft genommen wird, der Haftbefehl dann unter Auflagen außer Vollzug gesetzt und der Beschuldigte in Freiheit entlassen wird, die Außervollzugsetzung dann wegen Verstoßes gegen die Auflagen widerrufen wird, bei der Prüfung der Fortdauer der Untersuchungshaft durch das OLG die Freilassung angeordnet wird, der Betroffene in der Hauptverhandlung wegen Verdunkelungsgefahr wiederum festgenommen wird, in der Revisionsinstanz wiederum auf freien Fuß gesetzt und erst nach Eintritt der Rechtskraft in Strafhaft genommen wird. In solchen Konstellationen wird, wenn man auf die Dauer der einzelnen Inhaftierung abstellt, der Schwellwert zu einer höheren Tagespauschale ab 12 Monaten Freiheitsentziehung nur selten erreicht werden. Daher ist nach § 7a Abs. 1 Satz 2 StrEG vorgesehen, dass Zeiten der Freiheitsentziehung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen zusammengerechnet werden, sofern ein rechtlicher Zusammenhang besteht. Das Erfordernis des „rechtlichen Zusammenhangs“ ist geboten, damit ein zufälliges Überschreiten des Schwellwertes von 12 Monaten bei einer Zusammenrechnung von Freiheitsentziehungen aus unterschiedlichen Gründen nicht die Erhöhung der Tagespauschale auf 200 Euro mit sich zieht.

Mit § 7a Abs. 1 Satz 3 StrEG wird klargestellt, dass Zeiten, in denen dem Betroffenen nicht die Freiheit entzogen ist (beispielsweise bei einer Unterbrechung der Untersuchungshaft infolge der Außervollzugsetzung des Haftbefehls), bei der Berechnung der Entschädigung unberücksichtigt bleiben. Abgrenzungsprobleme sind nicht zu erwarten, da die Entschädigung je angefangenem Tag der Freiheitsentziehung zu leisten ist.

Zu § 7a Abs. 2 StrEG (neu)

Ein Ärgernis in der bisherigen Praxis war, dass versucht worden war, dem Anspruch des Betroffenen auf Zahlung der Entschädigung als Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, Forderungen der Staatskasse entgegenzuhalten und sodann die Aufrechnung zu erklären, was im Endeffekt zu einer Minderung der Entschädigungsleistung an den Betroffenen führte. Die hiervon Betroffenen machten – zurecht – geltend, dass ihre Freiheit oder der Wert der – unwiederbringlich verloren gegangenen – Freiheit zu einer Rechengröße reduziert wurde; dies sei angesichts des Wertes eines so überragenden Rechtsgutes wie der Freiheit nicht mit dem Inbegriff des Menschseins schlechthin, also nicht mit der Menschenwürde, in Einklang zu bringen. Für den Bereich der automatisierten Aufrechnung der Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft mit einer im Hinblick auf die Begehung eines anderen Delikts verhängten Strafe hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schon mit Urteil vom 10.05.2011 (Kammer IV, Az. 33.475/08) festgestellt, dass dies nicht mit dem – vollstreckbaren – Recht auf Haftentschädigung gemäß Art. 5 Abs. 5 EMRK vereinbar ist.

Damit dem Betroffenen die Entschädigung ungeschmälert zukommen kann, ist ein Aufrechnungsverbot zu implementieren; das wird mit § 7a Abs. 2 StrEG (neu) erreicht.

Zu § 7a Abs. 3 StrEG (neu)

Ein noch größeres Ärgernis in der bisherigen Praxis war, dass dem Entschädigungsbetrag ein Vorteilsausgleich für ersparte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entgegengehalten wurde. Vor allem diese Minderung des Entschädigungsanspruchs führte bei den Betroffenen zu einer enormen Verbitterung, da auf die seitens des Staates „gewährte Kost und Logis“ gerne verzichtet worden wäre. Gerade dieser Punkt war es, der – neben der viel zu geringen Höhe der Tagespauschale – bei den Betroffenen zu dem Gefühl einer zweiten Unrechtszuführung durch den Staat führte.

Es ist daher gesetzlich festzulegen, dass ein Vorteilsausgleich für ersparte Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht stattfindet. Dies wird mit § 7a Abs. 3 StrEG (neu) erreicht.

Zu § 7b StrEG (neu)

Vor allem länger Inhaftierte erleiden nicht nur einen – nicht unerheblichen und unwiederbringlichen – Verlust an Lebenszeit, sondern auch an Erwerbslebenszeit. Die Zeit der Inhaftierung ist für die Erwerbung von Anwartschaften verloren und kann auch nicht nachgeholt werden. Insofern erscheint es konsequent, dass dem Betroffenen ein Anspruch auf Kompensation hinsichtlich des Erwerbs von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zugesprochen wird. Vorbild ist hier die Regelung in Österreich (vgl. § 506a ASVG).

Um nicht für jeden Tag einer Inhaftierung eine Nachversicherung durchführen zu müssen, erscheint es pragmatisch, eine Mindestgrenze festzulegen. Nach dem vorgelegten Entwurf soll der Anspruch auf Nachversicherung bestehen, falls der Betroffene sich länger als 6 Monate in Haft befunden hat (Abs. 1). Zeiten der Untersuchungs- und Strafhafte werden, sofern ein rechtlicher Zusammenhang besteht, bei der Berechnung des Mindestzeitraums nach Abs. 1 zusammengerechnet (Abs. 2); dies erscheint gerecht, weil es für den Verlust an Erwerbslebenszeit und der damit verpassten Möglichkeit der Generierung von Anwartschaften keinen Unterschied macht, ob der Betroffene zunächst in Untersuchungs- und dann in Strafhafte gehalten wurde, und in welchem Verhältnis die Dauer der Untersuchungshaft und der Strafhafte zueinander stehen. Da der Anspruch nicht auf Freiheitsentziehungen außerhalb der Untersuchungshaft beschränkt ist, besteht der Anspruch auch dann, wenn der Betroffene länger als 6 Monate (nur) in Untersuchungshaft gehalten wurde. Zeiten der Haftunterbrechung bleiben unberücksichtigt.

Es sind Fälle vorstellbar (z. B. bei Anwälten oder Ärzten), in denen keine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in einer Versicherung eines anderen Rentenversicherungsträgers besteht. Sofern vor der Geltendmachung des Anspruchs auf Nachversicherung bereits eine Anwartschaft für den Betroffenen in einer Rentenversicherung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen sollte, hat er die Wahl, bei welchem Versicherungsträger die Nachversicherung durchgeführt werden soll (Abs. 1, Satz 2).

Könnte der Betroffene während der Zeit der Inhaftierung (z. B. als Freigänger) Anwartschaften in einer Rentenversicherung erwerben, so ist naheliegend, dass das Hauptargument für die Durchführung der Nachversicherung, eben die fehlende Möglichkeit des Anwartschaftserwerbs während der Inhaftierung, nicht mehr greift. Von daher erscheint es nur billig, wenn während der Zeit der Inhaftierung gleichwohl erworbene Anwartschaften auf die Nachversicherung angerechnet werden sollen (Abs. 3).

Nachdem der Ersatzanspruch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, anders als bei der Einzelfallbetrachtung ohne weiteres festgestellt werden kann, und dieser auch nicht durch Aufrechnung oder Vorteilsausgleich gemindert werden kann, ist es naheliegend, den Entschädigungsanspruch als Bemessungsgrundlage für die Nachversicherung heranzuziehen (Abs. 4).

Es ist klarzustellen, dass die Anteile der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite von der Staatskasse zu tragen sind – ähnlich wie bei der üblichen Nachversicherung beispielsweise eines Beamten der bisherige Dienstherr die Beiträge beider Seiten zu leisten hat (Abs. 5 Satz 1). Ansonsten wird für das weitere Verfahren auf Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften nach SGB VI verwiesen (Abs. 5 Satz 2).

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.